

# Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 17

Panketal, den 30. April 2020

Nummer 05

## Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal  
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT GmbH, Garzauer Chaussee 1a, 15344 Strausberg

## Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 25.02.2020	1
2.	Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 30.03.2020	3
3.	Entschädigungsentsatzung 2020	3

## Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Panketal hat in ihrer 9. öffentlichen Sitzung am 25.02.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

### **Beschluss P A 20/2019/4**

#### **Benennung eines sachkundigen Einwohners in den Sozialausschuss**

Die Gemeindevertretung beschließt, dass als Ersatz für den sachkundigen Einwohner Herrn Hendrik Wendland, Herr Thomas Spiller von der Fraktion Bündnis 90/Grüne in den Sozialausschuss benannt wird.

### **Beschluss P V 36/2012/6**

#### **B-Plan 21 P „Rigistraße III“ – Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan**

Die Gemeindevertretung beauftragt die Verwaltung, den folgenden Vertrag mit der Evangelischen Kirchengemeinde Schwanebeck abzuschließen:

Städtebaulicher Vertrag zum B-Plan Nr. 21 P „Rigistraße III“, Ortsteil Schwanebeck – Stand 19.12.2019.

### **Beschluss P V 06/2018/3**

#### **Erlebnisbereich Dransemündung – Bestätigung der Ausführungsplanung und Ermächtigung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe**

Die Gemeindevertretung Panketal bestätigt die Ausführungsplanung mit Stand vom September 2019 für die Umsetzung der Maßnahmen zur „Gestaltung des Erlebnisbereiches Dransemündung“.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle für die weitere Planung und für die Bauausführung notwendigen Aufträge auszulösen. Die Ausschreibung sowie die Beauftragung zur Bauausführung erfolgen erst nach Vorlage des Fördermittelbescheides.

### **Beschluss P V 30/2016/1**

#### **Lindenberger Weg im Bereich Karower Straße bis Ortsgrenze, Bestätigung Vorplanung, Bildung von Bauabschnitten**

Der Bau des Lindenberger Wegs von der Karower Straße bis zur Autobahnbrücke wird in zwei Bauabschnitten ausgeführt. Den 1. Bauabschnitt bildet die Straße bis an den geplanten Kreisverkehr heran, den zweiten Bauabschnitt bildet der Kreisverkehr selbst. Der 1. BA (Straße) wird 2020/2021 geplant und gebaut, die Planung für den 2. BA (Kreisverkehr) wird zunächst ausgesetzt.

Die Gemeindevertretung bestätigt die Vorplanung für den 1. Bauabschnitt. Die Straße wird mit einer Breite von 5,50 m ausgebaut. Der Fahrradverkehr wird separat auf dem Radweg geführt. Die einseitig zu fallenden Bäume werden vor Ort ersetzt.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Eigentümern der betroffenen Flurstücke Verhandlungen zum Grunderwerb aufzunehmen.

Die Entwurfsplanung wird bauabschnittsweise der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Straße liegt im absoluten Außenbereich und ist nicht zum Anbau bestimmt. Daher werden keine Anliegerbeiträge erhoben.

### **Beschluss P V 04/2003/1**

#### **Dienstaufwandsentschädigung für den hauptamtlichen Bürgermeister**

1. Die Gemeindevertretung beschließt, die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung des hauptamtlichen Bürgermeisters auf monatlich 150,00 Euro - mit Beginn der Wahlperiode des Bürgermeisters - festzulegen.

2. Der Beschluss P V 04/2003 wird aufgehoben.

**Beschluss P V 54/2017/2****Geprüfter Jahresabschluss 2018**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Panketal.

**Beschluss P V 54/2017/3****Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal beschließt, gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2018 zu entlasten.

**Beschluss P V 07/2020****Bürgerbudget für das Jahr 2020**

Die Gemeindevertretung hält am bereits beschlossenen Verfahren für das Bürgerbudget fest und legt folgende Vorschläge der Bürgerschaft in der nachfolgenden Reihenfolge zur Abstimmung in einem Gesamtbudget von 50.000 € vor:

1. Aufstellung von Hundekottüten-Spendern im Ortsgebiet ca. 5.000 €
2. informativer, kurzer Zusatz über Lebensdaten und Lebensleistungen im Postkartenformat 12,5 x 23,5 cm unter unsere ca. 80 Straßenschilder, die an Künstler, Politiker, Wissenschaftler oder andere prominente Persönlichkeiten erinnern ca. 6.000 €
3. Sitzbänke im Verlauf der Schönower Str. ab Kreuzung Alt Zepernick bis zur Kreuzung Schönerlinder Str. ca. 5.000 €
4. Wiederherstellung des Bouleplatzes im Goethepark ca. 15.000 €
5. Aufstellen einer Bank an der Einfahrt der Nuthestr. zum Pfingstberg bei dem Briefkasten ca. 500 €
6. 2 Sitzbänke in den Goethepark ca. 1.000 €
7. Rastplatzgruppe (Tischgruppe) in Hobrechtsfelde (ehem. Rieselfeld) ca. 3.000 €
8. eine Informationsseite im Panketalboten über aktuelle Forschung, Innovation und Unternehmensgründungen von Bürgerinnen und Bürgern aus Panketal ca. 400 €
9. Spielplatzenerweiterung an der Kita „Da Vinci“ ca. 15.000 €
10. künstlerische Gestaltung der Fassade des Gebäudes Pumpwerk 6 in der Straße der Jugend durch die Firma „Graffitikünstler Bill Knospi“ aus Rehfelde ca. 2.600 €
11. Aufstellen von einer Bank in der Kärntner Str. und einer Bank in der Rgisstr. in der Nähe des Wäldchens ca. 1.000 €
12. Weiterführung der Weihnachtsbeleuchtung in der Straße „Alt Zepernick“ ca. 15.000 €
13. Unterstützung Müllsammelaktionen rund um die Deponie Schwanebeck, insbesondere entlang der Schulwege Zillertaler Str. und Zepernick Str. durch Bereitstellen von 3 Müllzangen/Greifzangen im Wert von je. 12,99 € zuzüglich einer Packung Müllsäcke für 2,99 € sowie 3 Paar Handschuhe je 6,49 € ca. 60 €

**Beschluss P V 10/2020****Verbesserung der Essenssituation in der Grundschule Zepernick**

Die Gemeindevertretung beschließt den Umbau der

Aula zur Erweiterung der Essenskapazitäten der Grundschule Zepernick .

Die Investitionskosten für die bauliche Umsetzung in Höhe von ca. 84.300 Euro werden außerhalb des Haushaltsplanes bereitgestellt.

**Beschluss P V 06/2020****Beitritt zum Zweckverband „Digitale Kommunen Brandenburg“**

Die Gemeinde Panketal tritt dem Zweckverband „Digitale Kommunen Brandenburg“ bei. Der Bürgermeister wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag auf Beitritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt an diesen zu richten (§ 32 Abs. 1 Satz 1 GKGBbg). Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Forderungen sollen mit dem Beitritt nicht auf den Zweckverband übergehen (§ 32 Abs. 1 Satz 2 GKGBbg).

**Beschluss P V 85/2011/5****Neufassung Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Panketal**

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie für die Mitglieder der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick (Entschädigungssatzung 2020).

**Beschluss P A 02/2020****Resolution gegen Aggression und Gewalt gegenüber Einsatzkräften der Feuerwehr und Polizei**

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Ergänzung bzw. Änderung des Beschlusswortlautes des Beschlussesantrages:

Die Gemeindevertretung ächtet und verurteilt Ausgrenzung, Aggression und Gewalt in jeglicher Form gegen alle Menschen, unabhängig von ihrer Rasse, ihrer ethnischen und geografischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihres Alters, ihrer sexuellen Identität, ihrer geistigen oder körperlichen Fähigkeiten, dem Stand ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung oder der Art ihrer beruflichen oder auch ehrenamtlichen Tätigkeit.

Zugleich dankt die Gemeindevertretung allen Einsatzkräften von Feuerwehr und Polizei, die unserer Gesellschaft Schutz und Hilfe zuteilwerden lassen.

**Beschluss P A 11/2020****Schließfächer für Schulkinder Grundschule Zepernick**

Die Gemeindevertretung beschließt, (vorbehaltlich des Ergebnisses einer bauordnungsrechtlichen Prüfung), dass auch den Kindern welche ihre Klassenräume nicht im Ergänzungsbau der Grundschule Zepernick haben, Schließfächer, insbesondere für Schulbücher, kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Die Schließfächer sollen verschließbar sein, da sie aufgrund der eher kleinen Räume des Altbaus im schulöffentlich zugänglichen Flur aufgestellt werden müssen. Zur Reduzierung der Brandlast wird als Material Blech / Stahl empfohlen.

Die Umsetzung soll zu Beginn des neuen Schuljahres 2020/2021 im August 2020 erfolgt sein. Die Fächerbreite und Höhe sollen zur Aufbewahrung von Schulbüchern geeignet sein. Zudem ist darauf zu achten, dass auch das am höchsten befindliche Fach für ein Grundschulkind, üblicherweise der Klassenstufen vier bis sechs im Altbau, erreichbar ist. Direkte Auswirkungen auf die Klimabilanz der Gemeinde ergeben sich aus dieser Maßnahme nicht.

## Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Panketal hat in ihrer 11. nicht öffentlichen Sitzung (Sondersitzung) am 30.03.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

### Beschluss P V 09/2018/8

Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages über das Grundstück Gemarkung Zepernick, Flur 3, Flurstücke 334/6 und 334/7 zur Errichtung eines weiteren Grundschulstandortes

### Beschluss P V 24/2020

Schmutzwasserschließung An den Dorfstellen in 16341 Panketal

## Satzung über Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie für die Mitglieder der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick (Entschädigungssatzung 2020)

Aufgrund von §§ 3, 24, 30 Abs. 4 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 ((GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) i.V.m. der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, (Nr.40)), geändert durch Verordnung vom 08. Juli 2019 (GVBl. II/19, (Nr.47)) hat die Gemeindevertretung Panketal in ihrer Sitzung am 25. Februar 2020 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, für die Mitglieder der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick sowie für den Behindertenbeauftragten und die Mitglieder des Seniorenbeirats.

### § 2 Grundsätze

- (1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung, der Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung. Hiermit werden der mit dem Ehrenamt verbundene Aufwand und die sonstigen allgemeinen persönlichen Aufwendungen abgegolten.
- (2) Daneben werden den ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie den Mitgliedern der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick Sitzungsgeld, Verdienstausfall und Reisekostenentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.

### § 3 Zahlungsbestimmungen/ Kürzungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Das Sitzungsgeld wird ausschließlich für die Teilnahme an Sitzungen gewährt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Zahlungen gemäß § 2 dieser Satzung erfolgen jeweils rückwirkend quartalsweise bis zum 15. Arbeitstag nach Ablauf des Quartals.
- (3) Wird ein Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit drei Monate nicht ausgeübt, so wird den Betroffenen für die darüber hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (4) Die Anwesenheitslisten sind bis zum letzten Tag des jeweiligen Quartals im Falle von § 8 Abs. 1, 2 und 4 von den Ausschussvorsitzenden, den Fraktionsvorsitzenden und den Ortsvorstehern vorzulegen.

### § 4 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro.
- (2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 45,00 Euro.
- (3) Die Ortsvorsteher von Schwanebeck und Zepernick erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 350,00 Euro.

## § 5 Sonstige ehrenamtlich Tätige

Die sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Pauschale auf der Grundlage eines gesonderten Beschlusses der Gemeindevertretung. Dies gilt nicht für die sonstigen ehrenamtlich Tätigen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung ihre Tätigkeit in einem Gremium aufgenommen haben.

## § 6 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung erhält zusätzlich zu der in § 4 dieser Satzung geregelten Aufwandsentschädigung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 400,00 Euro.
- (2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro.
- (3) Der Vorsitzende des Hauptausschusses, soweit er nicht hauptamtlicher Bürgermeister ist, erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,00 Euro.
- (4) Steht einer Person sowohl eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 als auch nach Absatz 2 zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.
- (5) Steht einer Person sowohl eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 als auch nach Absatz 3 zu, erhält diese eine insgesamt verminderte Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,00 Euro.
- (6) Dauert die Vertretung der unter Absatz 1 und 2 Genannten länger als einen Kalendermonat an, so erhält der Vertretende eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Ist eine Funktion nach den Absätzen 1 und 2 nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe die zusätzliche Aufwandsentschädigung des Vertretenen in voller Höhe.

## § 7 Entschädigung für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik und Auslagenersatz

- (1) Nehmen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie Mitglieder der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick an der freiwilligen papierlosen Gremienarbeit teil, steht ihnen nach Unterzeichnung einer widerruflichen Teilnahmeerklärung Auslagenersatz und die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung zu.
- (2) Die Nutzung von bestehenden Eigengeräten von

Mitgliedern der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ist für die papierlose Gremienarbeit zu bevorzugen.

Für den Neuzugriff eines für die papierlose Gremienarbeit geeigneten mobilen Endgerätes wird ein Auslagenersatz in Höhe des tatsächlichen Anschaffungspreises, maximal bis zu 500 EUR gewährt. Die für die Teilnahme an der papierlosen Gremienarbeit benötigte Software (Sitzungsapplikation) wird von der Gemeinde Panketal bereitgestellt. Die Verantwortlichkeit für die Gewährleistung der geeigneten Hard- und sonstigen Software liegt bei dem an der papierlosen Gremienarbeit teilnehmenden Mitglied (Nutzer). Ein Rechnungsbeleg ist durch den Nutzer unaufgefordert vorzulegen. Bei der Beendigung der papierlosen Gremienarbeit vor Ablauf der Nutzungsdauer ist anteilig pro Quartal bezogen auf die verbleibende Nutzungsdauer der gezahlte Auslagenersatz anteilig zurück zu erstatten. Es wird von einer Nutzungsdauer der mobilen Endgeräte von fünf Jahren ausgegangen. Der Anteil orientiert sich an der verbleibenden Nutzungsdauer und beträgt 1/20 pro Quartal. Gründe für die Beendigung der papierlosen Gremienarbeit können insbesondere der Widerruf der Teilnahmeerklärung, die Niederlegung des Mandats und die Abberufung aus der Tätigkeit eines sachkundigen Einwohners oder die Nichtannahme des Mandats sein. Der Antrag auf Zahlung des einmaligen Auslagenersatzes soll im Regelfall am Anfang einer Wahlperiode gestellt werden und kann dann frühestens nach Ablauf von fünf Jahren neu gestellt werden.

- (3) Die Bereitstellung eines internetfähigen mobilen Endgerätes obliegt dem Nutzer, damit eine standortunabhängige Nutzung der Sitzungssoftware gewährleistet werden kann. Dies kann durch die Nutzung eines internen oder externen Peripheriegerätes erfolgen, das eine Verbindung zwischen dem mobilen Endgerät und einem Internetdienstleister unter Nutzung des Mobilfunknetzes herstellt und somit eine Nutzung des Internets ermöglicht. Für diese wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 EUR pro Kalendermonat gewährt. Bei Nutzung privater mobiler Endgeräte wird eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 EUR pro Kalendermonat von der Gemeinde Panketal gewährt.
- (4) Die Zahlung des Auslagenersatzes erfolgt nach Vorliegen der Teilnahmeerklärung und des Rechnungsbelegs innerhalb eines Kalendermonats. Die Aufwandsentschädigungen nach § 7 Abs. 3 dieser Satzung werden nach Vorliegen der Teilnahmeerklärungen nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung gezahlt. Bei der Beendigung der papierlosen Gremienarbeit im Sinne des § 7 Abs. 2 S. 8 dieser Satzung endet auch die Zahlung des Auslagenersatzes.
- (5) Die durch diese Vorschrift möglichen regelmäßigen Zahlungen der Aufwandsentschädigungen und die Zahlung des Auslagenersatzes nach Absatz 2 können erstmalig ab Bereitstellung

der in § 7 Abs. 2 S. 2 genannten Sitzungsapplikation durch die Gemeinde Panketal beantragt werden.

### § 8 Höhe des Sitzungsgeldes

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten ausschließlich für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie als Mitglieder berufen sind, ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro. Die Mitglieder der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ortsbeiräte ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro.
- (2) Sachkundige Einwohner, die durch die Gemeindevertretung in deren Ausschüsse berufen wurden, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro.
- (3) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld von 30,00 Euro, sofern sie keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 1 oder 3 erhalten.
- (4) Mitglieder von Fraktionen, sachkundige Einwohner und Ortsbeiratsmitglieder erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Sitzungen der Fachausschüsse und Gemeindevertretersitzungen dienen, ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro, höchstens jedoch für 12 Sitzungen im Kalenderjahr.
- (5) Bei Unterbrechung der Sitzungen der Gemeindevertretung und aller Ausschüsse und deren Fortsetzung an einem anderen Termin entsprechend § 34 (5) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird für die Fortsetzungssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro gewährt. Sitzungs- und Tagegelder aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen werden nicht nebeneinander gewährt.

### § 9 Finanzielle Unterstützung der Fraktionen

Den Fraktionen werden Mittel in Höhe von 800,00 Euro jährlich zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden pro Mitglied einer Fraktion 100,00 Euro jährlich zur Verfügung gestellt. Erstattungsfähig sind Kosten für folgende organschaftliche Aufgaben:

- a) Kosten für die laufende Fraktionsgeschäftsführung, hierzu zählen u. a. Büromaterial, Portokosten, Kontoführungskosten, Druck- und Papierkosten,
- b) Beschaffung einer Grundausstattung von Literatur und Zeitschriften;

- c) Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen;
- d) Reise der Fraktion, einzelner Mitglieder oder sachkundiger Einwohner im Auftrag der Fraktion, wenn sie der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion in der Vertretung oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen.
- e) Zuziehung von Referenten und Sachverständigen zu Fraktionssitzungen;
- f) Fortbildung der Fraktionsmitglieder und sachkundigen Einwohner durch Teilnahme an Seminaren;
- g) Öffentlichkeitsarbeit durch eigene Publikationen oder Presseerklärungen.

Die Erstattung der Kosten erfolgt nach Rechnungslegung.

### § 10 Verdienstausschlag

- (1) Ein Verdienstausschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Höchstbetrag für die Erstattung von Verdienstausschlag beträgt 10,00 Euro/Stunde und wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbstständige und freiberufliche Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.
- (2) Der Anspruch auf Verdienstausschlag ist nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

### § 11 Ersatz von Aufwendungen für Betreuung

Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen wird, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist. Die Entschädigung für die Betreuung bzw. Pflege beträgt maximal 10,00 €/Stunde und wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet.

### § 12 Reisekostenvergütung/Fahrkostenerstattung

- (1) Für vom Hauptausschuss genehmigte Dienstreisen erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

- (2) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gemeinde Panketal sind keine Reisen im Sinne von Absatz 1. Kosten für diese Fahrten können in Anwendung des Bundesreisekostengesetzes zusätzlich erstattet werden, sofern der Sitzungsort mehr als 10 km von der Gemarkungsgrenze der Gemeinde Panketal entfernt liegt. Bei der Berechnung der Fahrtkosten für die Nutzung privater Kraftfahrzeuge ist § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. In allen anderen Fällen ist der jeweilige Normalpreis für den öffentlichen Personennahverkehr, für einen Fahrschein zweiter Klasse beziehungsweise eine Fahrt mit dem Taxi zugrunde zu legen. Es ist jeweils das zumutbare wirtschaftlichste Beförderungsmittel zu wählen.

### § 13

#### Begrifflichkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das andere Geschlecht gleichermaßen.
- (2) Die Entschädigungssatzung 2020 tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Panketal, den 19. März 2020

gez.  
Maximilian Wonke  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Die Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie für die Mitglieder der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick (Entschädigungssatzung 2020) wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 15 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 30. April 2020 (Nr. 05) öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 19. März 2020

gez.  
Maximilian Wonke  
Bürgermeister



